



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Regeirung des englischen Ostindiens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Regierung des englischen Ostindiens.

Bei den neuerlichen Verhandlungen des englischen Parlaments über die Reform der Regierung Ostindiens wurde erwähnt, der Herzog von Newcastle sei auf einer Reise in Tyrol mit einem sehr gebildeten und einsichtsvollen österreichischen General zusammengetroffen, der ihm versichert, er wisse sich die Macht Englands in allen Dingen zu erklären, außer, wie es sein Reich in Ostindien gegründet habe und aufrecht erhalte; dies sei und bleibe ihm ein Geheimniß. Das offenerzige Geständniß des Generals macht ihm keine Schande, denn, von Deutschland ganz zu geschweigen, selbst die Mehrzahl der politisch gebildeten Engländer ist mit ihm in einer Lage. Ein Reich von 150 Millionen Menschen verschiedener Religion und Nationalitäten in den schönsten Strichen des mythenreichen Orients, regiert von einer Actiengesellschaft von Privatleuten einer kleinen Insel im nebelhaften nordischen Meer, durch einfache Kaufleute den mächtigsten einheimischen Fürsten, den kriegerischsten indischen Völkern, und den tapfersten Generalen Frankreichs abgerungen, und regiert von 800 englischen Civilbeamten, ist in seinem Entstehen ein Wunder, und in seiner Fortdauer und seinem Wachsthum ein politisches Phänomen.

Wer regiert dieses ungeheure Reich? Ungefähr 1800 in England residirende Herren und Damen, die mindestens im Besitz von 1000 Pfd. (Nominalwerth — der Marktwert ist zwischen 2—3000 Pfd.) Actien der ostindischen Compagnie sind, und die im Verhältniß der Anzahl Actien, die sie besitzen, 1—4 Stimmen haben, wählen die Directoren der ostindischen Compagnie. Zum Director ist jeder wählbar, der 2000 Pfd. Actien der Compagnie besitzt, einer andern Qualification bedarf es nicht. Die Zahl der Directoren ist 30, und von diesen treten alljährlich 6 aus, so daß das Collegium der fungirenden Directoren stets 24 ist. Ihr Gehalt ist sehr mäßig und beträgt bloß 300 Pfd. jährlich; der Vorsitzende und der Vicevorsitzende erhalten das doppelte. Obgleich die Directoren nominell auf 1 Jahr gewählt sind, wird doch thatsächlich ihr Amt in den meisten Fällen ein lebenslängliches.

Dies ist das erste Rad der nicht ganz einfachen Regierungsmaschinerie des ostindischen Reichs. Die Directoren haben alle Anwartschaften auf Stellen des covenanted service der Compagnie zu vergeben. (Die Beamtschaft der Compagnie theilt sich in the covenanted und the uncovenanted service — erstere examirte, vereidete und unabsehbare Beamte, letztere unvereidete und auf Widerruf angestellte, in Indien geborene Engländer oder Farbige). Die Zahl der zur Besetzung kommenden Schreiber- und Cadettenstellen (erstere in Civil- letztere im Militärdienst) wird jährlich abgeschätzt, und unter die im Amte befindlichen Directoren gleichmäßig vertheilt. Vorstehender und Vicevorstehender, sowie der Präsident des Controlamts erhalten jedoch die doppelte Zahl zur Verfügung. An wem der betreffende Director die ihm zugefallenen Stellen vergeben will, ist ihm vollkommen freigestellt, nur hinsichtlich des Alters und der Qualification der Candidaten sind ihm von der Compagnie Vorschriften gemacht. Der Verkauf der Stellen ist streng verboten und wird als correctionelles Vergehen bestraft. Jedem Director fällt im Durchschnitt eine Schreibestelle, und nach der wechselnden Sterblichkeit unter dem Offiziercorps 6 — 20 Cadettenstellen jährlich zur Vertheilung zu. Die erstere schätzt man als eine Lebensversorgung von 3—4000 Pfd., letztere als 6—1200 Pfd. Es macht der politischen Moral der Engländer Ehre, daß dieses werthvolle Patronat mit äußerst seltenen Ausnahmen — und selbst da ist es ungewiß geblieben, ob nicht blos die Mittelspersonen versucht haben, Stellen um Geld zu erkaufen — bis jetzt uneigennützig, ehrlich und patriotisch ausgeübt worden ist. Wir werden später Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, wie ausgezeichnet im ganzen das Beamtencorps der ostindischen Compagnie ist.

In einer Hinsicht ist jedoch dieses werthvolle Patronat in den Händen der Directoren eine der Schwächen des Systems. Es kann nicht verfehlen, seinen Inhabern eine einflußreiche gesellschaftliche Stellung zu geben, und deshalb sind, trotzdem daß das Amt des Directors ein sehr mühevolleres ist, diese Stellen sehr gesucht. Die Zahl der Candidaten ist daher sehr groß, und da die Zahl der Directorenstellen sehr beschränkt, und die wählenden Actionäre ohne alles Interesse für Ostindiens Wohlergehen und die Tauglichkeit der von ihnen Gewählten sind, so entscheiden mehr Privatrückichten als Rücksichten für das öffentliche Wohl bei der Wahl. Für den Candidaten selbst ist es keine Kleinigkeit, sich bei etwa 2000 Actionären, Herrn und Damen, die nur zu geneigt sein dürften, sich nur von persönlicher Laune bestimmen zu lassen, um ihre süßen Stimmen zu bewerben. Während den neulichen Parlamentsverhandlungen erzählte Mr. Bright, einer seiner Verwandten, der sich mit fast allen Verhältnissen des Landes vertraut gemacht habe, sei vor kurzem aus Ostindien zurückgekehrt, um sich um eine Directorenstelle zu bewerben; als er aber gefunden, was er alles durchmachen, zu welchen demüthigenden Bitten er sich verstehen, welche Versprechungen er machen müsse, da habe er erklärt, er wolle lieber den schmutzigsten Straßenübergang in London

sein Leben lang fehren, als unter diesen Bedingungen in das Collegium der Directoren treten. Daß dies keine bloße Redefigur ist, geht aus der wohlbekannten Thatsache hervor, daß eine Anzahl der ausgezeichnetsten Beamten der Compagnie, die gegenwärtig in England leben, sich entschieden geweigert haben, sich auf diese Weise um Directorstellen zu bewerben.

Die Vertheilung der Stellen ist jedoch nicht die einzige Obliegenheit der Directoren. Nominell liegt die gesammte Regierung des ostindischen Reichs in ihren Händen. Jede Mittwoch versammelt sich im India-House in Leadenhallstreet das Plenum zur Besorgung der Regierungsgeschäfte. Außerdem bilden die Directoren drei Ausschüsse: für die Finanzen, für politische und militärische Angelegenheiten, für die Steuern und die Justiz. Da die Mehrzahl der Directoren aus Personen besteht, die durch eine langjährige amtliche Laufbahn in Ostindien die dortigen Verhältnisse auf das genaueste kennen, so verrichten die Ausschüsse ihre Arbeiten sehr gründlich und alle Zeugen, die der vom Parlament über die ostindischen Angelegenheiten niedergesetzte Ausschuß vernommen hat, sprechen sich über diesen Punkt gleich lobend aus. Die übrigen Mitglieder des Directortiums — meistens Kaufleute und Banquiers der City, Schiffscapitäne 2c. werden dadurch von Nutzen, daß sie ostindische Geheimsivität nicht aufkommen lassen, und die ostindischen Anschauungen und Erfahrungen mit europäischen corrigiren.

Das Directorencollegium ist eine berathende Körperschaft. Unter ihm steht eine Anzahl Executivbeamte mit den Titeln: Secretäre, Examinatoren (Revisoren) und Schreiber. Diese sammeln und ordnen die Thatsachen, welche den allgemeinen Depeschen des Collegiums zu Grunde liegen, und entwerfen auch in den meisten Fällen die Depeschen im Brouillon. Diese werden dann dem Vorsitzenden und Vicevorsitzenden zur Correctur und alsdann dem Ausschuß, zu dessen Departement die fragliche Depesche gehört, zur Billigung, Ausfertigung und Unterschrift vorgelegt. Der Einfluß dieser Executivbeamten auf die Verwaltung Ostindiens ist daher nicht gering, und man trägt Sorge, die wichtigsten Stellen mit talentvollen und tüchtigen Männern zu besetzen. Auf diese Weise werden die innern Verwaltungsgeschäfte der ostindischen Regierung verrichtet, und soweit hat das von der Regierung eingesetzte Controleamt nur ein Aufsichtsrecht über das Directorencollegium. Anders ist es mit den auswärtigen Angelegenheiten der Compagnie. Außer den drei obengenannten Ausschüssen besteht nämlich noch ein vierter, der geheime Ausschuß, zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden, dem Vicevorsitzenden und dem ältesten Director. Diesem besonderen Ausschuß ist das ganze diplomatische Fach anvertraut, alle mit der Kriegs- oder Friedensfrage in Berührung stehenden Angelegenheiten, alle Beziehungen zu auswärtigen Staaten, oder einheimischen indischen Fürsten gehören vor dieses geheime Departement. Von dem was hier geschieht, erfahren die übrigen 21 Directoren nicht das mindeste. Dieses Dreier-Collegium könnte

in seinem Schoße die Einverleibung von ganz Birma beschließen, ohne daß das Directorium etwas von dieser Vermehrung seiner Unterthanen ahnte; durch die ostindischen Zeitungen hätte es die erste Nachricht davon erhalten.

Aber dieser geheime Ausschuß ist auch wieder nur der Arm, den ein höherer Wille in Bewegung setzt, lediglich ein Organ, welches die von einer höhern Behörde erlassenen Befehle nach Ostindien befördert. Diese höhere Behörde ist das Controleamt, oder wie es amtlich heißt, das Collegium der Commissarien für die indischen Angelegenheiten. Es wird von der Krone ernannt und besteht aus einem Präsidenten, der Mitglied des Cabinets ist, und zwei parlamentarischen Secretären, sowie einer ziemlichen Anzahl von Unterbeamten. Die Function dieser Behörde ist als Vertreter der Krone im ostindischen Rathe das Directorencollegium zu controliren. In allen allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten revidirt das Controleamt die Depeschen des Collegiums, in allen vor dem „geheimen Ausschuß“ gehörigen Sachen gehen sie von ihm aus. Nach des vorvorigen Präsidenten des Controleamts, Lord Broughtons Aussagen vor dem Parlamentsausschuß verläßt keine Depesche des Directorencollegiums England, ohne erst von dem Präsidenten des Controleamts in einer oder der andern Gestalt gelesen zu werden. Viele werden nicht bloß von dem Präsidenten gelesen, sondern auch corrigirt oder vielmehr geändert, und das Collegium muß sich die Aenderungen, mögen sie noch so wesentlich sein, gefallen lassen. Es kann protestiren, aber abgeschickt und noch dazu mit der Unterschrift des betreffenden Ausschusses, muß die Depesche werden. Dadurch veranlaßte Collisionen sind schon vorgekommen, aber sie sind bis jetzt ohne Gelat durch Nachgiebigkeit der einen oder der andern Seite beigelegt worden. Durch diese Einrichtung entsteht die doppelte Regierung, welche eine der Hauptbeschwerden gegen die gegenwärtige Verfassung der Regierung Ostindiens bildet, und durch welche ihre Verantwortlichkeit gegen das Parlament zu einem Schattenbild wird. Gesetlich sind nur die verantwortlich, welche den betreffenden Befehl unterzeichnet haben; wie können sie aber billigerweise dafür verantwortlich sein, wenn sie die Unterzeichnung desselben nicht abschlagen können? In innern Angelegenheiten war es gewiß nicht die Absicht der Gesetzgebung, daß in gewöhnlichen Fällen das Collegium der Directoren sich vor den Befehlen des Präsidenten des Controleamtes beugen sollte, aber die Macht dies zu erzwingen hat letzterer in den Händen, und sein Charakter ist die einzige Bürgschaft gegen den Mißbrauch dieser Macht. Was die auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so erklärte schon Lord Grenville 1813, bei Gelegenheit der damaligen Revision der India Charter, daß bloß der betreffende Minister für politische Maßregeln dieser Art verantwortlich sei, und Sir Ch. Wood, der jetzige Präsident des Controleamts wiederholte bei der neuen Debatte diese Erklärung auf das bestimmteste. Aber immer bleibt der Uebelstand, daß da alle, auch die auswärtige Politik betreffenden Maßregeln dem Namen nach von dem geheimen Ausschuß ausgehen und der Präsident

des Controleamts dabei gar nicht genannt wird, dem Publicum alles Bewußtsein der Verantwortlichkeit des letztern entschwindet. Auf die finanziellen Verhältnisse der Compagnie wirkt aber diese Einrichtung am nachtheiligsten. Das Ministerium fängt Kriege in Ostindien an, ohne das Directorium oder den geheimen Ausschuß zu fragen; die Compagnie aber gibt ihre Truppen dazu her, und bezahlt auch noch die Kriegskosten. Diejenigen, deren Beutel dabei theilhaftig sind, haben kein Recht, das Ministerium zur Verantwortlichkeit zu ziehen, und das englische Volk, welches das Recht dazu hat, kümmert sich wenig um ostindische Angelegenheiten, in die es auch im allgemeinen äußerst wenig Einsicht hat, und hat auch wenig Interesse Ausschreitungen dieser Art zu verhindern, denn es erntet den Ruhm davon, ohne Opfer zu bringen. Auf diese Weise ist der Krieg in Afghanistan entstanden, der in nur englischem Interesse gegen Rußland geführt wurde, und der die Finanzen Ostindiens so zerrüttet hat, daß es dadurch auf zwanzig Jahre in seiner innern Entwicklung zurückgeschleudert worden ist.

Wenden wir uns zu den Gliedern der ostindischen Regierung in Ostindien selbst, so finden wir bei weitem einfachere Verhältnisse. Hier sind die Befugnisse der verschiedenen Behörden deutlich begrenzt und keinem Zweifel unterworfen. Hier gibt jeder seinen Namen zu seinen eigenen Maßregeln her, und ist für seine eigenen Handlungen verantwortlich. An der Spitze steht der Generalstatthalter mit dem Rathe. Der Generalstatthalter wird von der Krone auf 6—7 Jahre ernannt, und von der Compagnie bestätigt. Der von der Compagnie ernannte Rath besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern: eins aus dem Richterstand, eins aus dem Verwaltungsfach und eins ein General der Armee der Compagnie. Der jedesmalige General-en-chef (dem königlichem Dienst angehörig) ist außerordentliches Mitglied; außerdem ist noch ein fünftes oder gesetzgebendes Mitglied vorhanden, dem die Redaction der Gesetze obliegt. Der Sitz des obersten Rathes ist Kalkutta. Unter ihm stehen vier Präsidenschaften, die von Madras und Bombay mit ihren Räten, und von Bengalen (in Kalkutta) und in den nordwestlichen Provinzen (in Agra) ohne Räte. Die Räte von Madras und Bombay bestehen aus zwei Civilbeamten der Präsidenschaft, und aus dem commandirenden General derselben, der außerordentliches und ex officio Mitglied ist, aber meistens wenig mehr thut, als seinen Gehalt als Rathsmitglied einzustreichen. Bengalen und die nordwestlichen Provinzen werden auf andere Weise verwaltet. Der Generalstatthalter von Ostindien ist ex officio Statthalter von Bengalen. Wenn er die untern Provinzen verläßt, so übergibt er dieses Regierungsdepartement dem ältesten Mitglied des obersten Rathes, der nun Vicesatthalter von Bengalen heißt. Aber solange sich der Generalstatthalter mit seinem Rathe in Kalkutta befindet, ist er zu gleicher Zeit Generalstatthalter von Ostindien und Statthalter von Bengalen. In dieser doppelten Eigenschaft — zugleich Vorgesetzter und Untergebener — correspondirt er mit sich selbst. Der höchstede Statthalter Lord

Dalhousie, ersucht den höchsteden Generalstatthalter Lord Dalhousie um die Genehmigung dieser oder jener Maßregel zur bessern Regierung Bengalens. In den nordwestlichen Provinzen dagegen wird die Vicesatthaltertschaft von einem Mitglied des Civildienstes von Bengalen bekleidet, der sich von einem Secretär unterstützen läßt. Er ist natürlich der Centralregierung untergeordnet, aber thatsächlich liegt die ganze Civilverwaltung der nordwestlichen Provinzen in seiner Hand; und alle Stimmen sind darin einig, daß kein Theil Indiens so gut regiert wird, als die obern Provinzen der Präsidentschaft Bengalen.

Justiz und Verwaltung sind in den Händen von Richtern und Einnehmern. Die niedern Gerichtsstufen sind mit Eingebornen besetzt; Versuche, ihnen auch in den höhern Instanzen eine Stelle einzuräumen, sind nicht glücklich ausgefallen. Die Wichtigkeit des Amtes eines Einnehmers (Collector) steht durchaus in keinem Verhältniß zu der Bescheidenheit seines Titels. „Ein Einnehmer ist in vielen Theilen Ostindiens der Consul einer großen Provinz,“ sagte Macaulay in seiner Rede. „Der ihm unterworfenen District ist ein Fürstenthum von der Größe einer der vier Provinzen Irlands, Leinsters oder Munsters (5—6000 □ M.) und die Bevölkerung beträgt vielleicht eine Million Menschen, und in diesem gibt es kein Dorf, ja keine Hütte, wo der Unterschied zwischen einem guten und einem schlechten Collector nicht für die ganze Bevölkerung der Unterschied zwischen Glück und Elend ist.

Der Unterschied zwischen einem guten und einem schlechten Einnehmer ist für die Bewohner eines solchen Districts unendlich viel größer, als, Gott sei Dank! der Unterschied zwischen der besten und schlechtesten Regierung, die England jemals gesehen hat und sehen wird, für die Bewohner dieses Landes sein kann. Zuverlässige Personen haben mir versichert, daß man den Charakter des Einnehmers in den Augen der Bevölkerung, in dem Aussehen ihrer Felder und dem Zustand ihrer Häuser sehen könnte. Unter einem schlechten, unfähigen und verkehrten Einnehmer sehen die Einwohner unglücklich, und das Land wüßt aus. Erstlich verschwinden die Schmucksachen der Frauen — die Schmucksachen, in welchen der indische Landmann seine kleinen Ersparnisse anlegt. Dann überwindet die Tyrannei selbst ihre sprichwörtlich gewordene Liebe zu dem heimathlichen Dorfe, und sie fangen an zu tausenden auszuwandern. Wo das freundliche Dorf gestanden, wuchert die wilde Dschungel empor, und wilde Thiere hausen da, wo einst der friedliche Herd des Menschen gestanden. Tritt ein guter Einnehmer an seine Stelle, so kehrt der Wohlstand bald wieder zurück, fruchtbare Reisfelder verdrängen die Dschungel, der Tiger wird in die Wildniß zurückgetrieben, und die Bevölkerung sucht freudig ihre alten Wohnungen wieder auf.“ Die hohe Wichtigkeit der Einnehmer wird durch das Eingreifen in die Verhältnisse des Grundbesitzes, das ihr Amt bedingt, erklärlich. Die Haupteinnahme der ostindischen Compagnie bildet die vom Grundbesitz, dessen Obereigenthümer sie ist, erhobene Steuer. In Bengalen herrscht in der Vertheilung des Grundbesitzes das Ze-

mindarsystem vor. Die Zemindars sind größere Grundbesitzer, die zugleich die Eintreibung der Steuern aller übrigen Grundbesitzer zu besorgen haben, die auf einen gewissen Gesamtbetrag festgesetzt sind. Größere finanzielle Sicherheit für die Regierung, aber oft tyrannische Bedrückung der kleinern Grundbesitzer oder vielmehr Pächter durch die Zemindars, die ihren Nebenpächtern durch alle ersinnlichen Mittel eine übermäßige Grundrente abpressen, ist eine fast unvermeidliche Folge dieses Systems, wo nicht ein unermüdetlich wachsender und energischer Einnahmer die Zemindars in ihren Schranken hält. In der Präsidentschaft Madras herrscht das Ryotwarsystem. Der Boden ist in kleine Parzellen von 1—10 englischen Acres getheilt, und die Bebauer pachten es direct von der Regierung auf die für jede Parzelle festzusetzenden Bedingungen. Es liegt auf der Hand, daß auch hier die Einnahmer eine ungeheure Macht besitzen, zumal da sie auch die meisten den Grundbesitz betreffenden Streitigkeiten richterlich zu entscheiden haben. Angegriffen wird dieses System hauptsächlich von den Manchesterleuten, da es die Bildung eines großen Grundbesitzes verhindert, und dadurch die Baumwollencultur, welche diese Herren vorzüglich im Auge haben, wenig begünstigt; aber die Versuche, das Ryotwarsystem durch das Zemindarsystem zu ersetzen, sind sehr schlecht ausgefallen. In den nordwestlichen Provinzen ist die Einrichtung getroffen, daß nach Abzug der Bewirtschaftungskosten, die der Pächter allein zu tragen hat, die Regierung $\frac{2}{3}$, der Pächter $\frac{1}{3}$ des Nettoertrags bezieht. Was den Richterstand betrifft, so stehen die europäischen bei den Eingebornen wegen ihrer Unbestechlichkeit — eine seltene Tugend in ganz Asien — in verdient hohem Ruf; bei weitem die meisten Fälle — 90 unter 100 — werden aber von den Untergerichten vor einheimischen Richtern entschieden. Jeder Einheimische wird nach bestem Wissen des Richters, nach dem Recht seiner Nation gerichtet, der Mohamedaner nach mohamedanischen, der Hindu nach Hindurecht, und die Eingebornen jedes Landestheils nach den daselbst geltigen Gesetzen. Ein großes Hinderniß einer guten Rechtspflege ist die unerhörte Bestechlichkeit und die Gewohnheit des Meineids bei den Eingebornen. In Bengalen ist es fast zum Sprichwort geworden, daß ein Eingeborner eine Lüge der Wahrheit vorzieht, wenn ihm die Wahl gelassen wird, und beide seinem Interesse gleich gut entsprechen. Einem Eingebornen vor Gericht sagen, er solle seine Klage durch Zeugen beweisen, heißt fast soviel, als ihn auffordern, in den Bazar zu gehen, wo er Zeugen für alles, was er haben will, für eine Anna ($1\frac{1}{2}$ Sgr.) pr. Kopf bekommen kann.

Wie diese Regierungsmaschinerie in der Praxis auf Ostindien wirkt, haben wir hiermit, was die untern Stufen betrifft, bereits vorweggenommen. Hinsichtlich des Geistes, der sie im ganzen durchweht, führen wir das Zeugniß eines Engländers Mr. Kaye an, der zwar als Apologet der Compagnie auftritt, dem aber von Unparteiischen Verschweigen einzelner Mängel, nicht Entstellung des Gesamtergebnisses vorgeworfen wird.

Die Gesetzgebung von 1813 und 1833 veränderte den Charakter des Controleamtes sehr bedeutend, und verlieh ihm eine vollständigere und unbedingtere Oheraufsicht. Bis dahin hatte sich die Autorität des Amtes nicht auf den Handel der Compagnie erstreckt. Aber jetzt sollte die Compagnie ihres Handels, und damit fast ihrer ganzen noch übrigen Unabhängigkeit beraubt werden. „Die vereinigte Gesellschaft der nach Ostindien handelnden Kaufleute“ stand im Begriff, aufzuhören überhaupt eine Gesellschaft von Kaufleuten zu sein. Von der Zeit an, wo das Banner Englands zuerst über der Subadarry Bengalens geweht, hatte man beständig gesagt, daß sich eine handeltreibende und eine kriegführende Gesellschaft nicht miteinander vertrügen, und daß im Verlauf der Zeit die größere die kleinere verschlingen müsse. Aber es gehörte fast eine halbhunderjtährige Erobererlaufbahn dazu, um nur die erste Hälfte der Handelsprivilegien der Compagnie zu verschlingen. Jedenfalls hatte aber ihr Stündlein zu schlagen angefangen. Der Zeitgeist zeigte sich der Aufrechterhaltung ausschließlicher Rechte und corporativer Monopole immer feindlicher gesinnt; und nun, 1813, sollte das kolossale Privilegium, das seit 200 Jahren bestanden, aufhören, und jeder Handelsmann Englands die kostbare Beute theilen können.

Die nächste Folge war, daß die Compagnie, die sich weniger um den Handel zu kümmern brauchte, mehr an das Regieren dachte. Die Corporationsacte von 1183, die ihr das Handelsmonopol nahm, vermehrte sehr bedeutend ihre administrative Tüchtigkeit. Aber erst seit der Corporationsacte von 1833, die ihr auch das früher zur Entschädigung überlassene Monopol des Handels mit China nahm, — die ihr den letzten Rest ihrer Handelsvorrechte, und sogar den Namen einer Kaufmannscompagnie raubte, hat sie mehr Fortschritte in guter Regierungspraxis gemacht, als in der langen Reihe von Jahren, wo der Handel die vornehmste Stelle in ihren Gedanken einnahm. Seitdem die Directoren der ostindischen Compagnie aufgehört haben, die Geschäftsführer eines ungeheuren kaufmännischen Geschäfts zu sein, haben sie ihre Pflichten und Verantwortlichkeit als Regenten eines Landes von mehr als 100 Millionen Mitmenschen mit größerem Ernste und mit weiterm Blicke ins Auge gefaßt. Ihre Rathschläge sind weiser, ihre Ziele edler, ihre Maßregeln wohlthätiger gewesen. Seit der Reform von 1833 ist mehr gutes für Indien geschehen, und durch die Gesetzgebung unendlich mehr für das Wohl des Volkes gethan worden, als in den vorher abgelauenen 250 Jahren der englischen Herrschaft in Ostindien. Und dennoch ist keine wohlgestimmte Regierung, welche die große Wahrheit anerkannte, daß der Friede die Mutter allen Fortschritts ist, auf der Bahn innerer Verbesserung auf mehr Hindernisse gestoßen, als diese . . . In ihrer Einwirkung auf die Localregierung Ostindiens war die neue Gesetzgebung von den erheblichsten Folgen. Von allen commercziellen Rücksichten und Behinderungen befreit, stug jetzt die Regierungsmaschinerie der Compagnie in England sich mit einer bis dahin ungeahnten Frei-

heit zu bewegen an. Kaum würde eine andere, mit neuen Befugnissen und Pflichten ausgestattete Regierung eine staatsmännischere Ansicht ihrer neuen Stellung gefaßt, oder ihre Ansichten in einem menschlichen und aufgeklärtern Geiste ausgesprochen haben, als die ostindische Compagnie in dieser großen Crisis. Indem sie einen Ueberblick über die ganze Frage der Verwaltung Ostindiens gab, insofern sie von den Bestimmungen der neuen Gesetze berührt wurde, schrieb sie an die Regierung von Kalkutta einen, den ganzen großen Gegenstand erschöpfenden Brief, in welchem sie die Localbehörden ermahnte, in jeder Hinsicht den neuen Bestimmungen die freisinnigste Auslegung zu geben, und sie zu benutzen, um dem von ihr regierten Volk die größten Wohlthaten zukommen zu lassen. „Wie verschieden von andern Regierungen, die, wenn ihnen von einer gesetzgebenden Gewalt ein neues, ihre Befugnisse zum Besten des Staats beschränkendes Gesetz vorgezeichnet wird, sich ängstlich an jeden Fegen ihrer Macht klammern, und was sie nicht gesetzlich behaupten können, durch Hinterlist zu erschleichen suchen.

Die Gegner der ostindischen Armee führen die Armuth und die geringe Consumtionsfähigkeit ihrer Unterthanen als Beweis eines sorglosen oder gar ausaugenden Regiments an. Es ist wahr, der Nyot geht nackt, und trägt nur einen Streifen Baumwollenzug um die Lenden; er ist nur ein paar Hände voll Reis und sein ganzer Hausrath besteht aus ein paar metallenen Töpfen. Aber das ist mehr die Folge seiner Indolenz und seiner Bedürfnislosigkeit, als der Bedrückung oder der schlechten Regierung von oben. Außerdem muß man wohl ins Auge fassen, wie es vor der Herrschaft der Compagnie in Ostindien aussah. Wir wählen hier Herrn Björnstjerna, ein Nichtengländer, dem man also wenigstens nicht aus diesem Grunde Parteilichkeit vorwerfen kann, als Gewährsmann:

„Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden alle Kriegsgefangenen niedergemetzelt — alle Verdächtige auf die Folter gespannt; die Strafen waren Pfählen, Knuten u. s. w. In manchen Provinzen jagte man die Einwohner wie wilde Thiere mit Hunden, und schoß sie zum Vergnügen nieder. Wer etwas besaß, dem wurde sein Eigenthum genommen, und er selbst erdroffelt. Niemand durfte einen andern in sein Haus einladen, ohne vorherige Erlaubniß des Westres oder des Paschas seines Wohnortes, und das Volk hatte beständig unter den schrecklichen Plünderungen und Gewaltthaten zu leiden. So waren die Zustände Hindostans während der letzten Zeit des Großmoguls. Noch schlimmer wurde es, als Nadir Schah, wie ein Strom verheerenden Feuers das Land überwältigte, und vielleicht am allerschlimmsten, als Nadir Schah Ostindien geräumt hatte und es in die Gewalt der Mahratten fiel, deren einziger Zweck Plünderung und Verheerung war. Damals bot Hindostan ein Bild so unerhörter Bedrückung dar, daß man es nur mit Schrecken betrachten kann. In der Geschichte jener Zeit lassen sich tausend Beispiele finden, wo die ganze Bevölkerung erobelter Städte von dem Sieger niedergemetzelt worden ist. Delhi, das damals mehr als 1 Mill.

Einwohner hatte, wurde durch das von Nadir Schah angestellte Blutbad, das sieben Tage dauerte, ganz verödet. Schah Abdallah, Nadirs Nachfolger auf dem Thron Persiens, ließ es 1761 ebenfalls von seinem Heere ausplündern, und zum dritten Male verwüsteten es 1767 die Mahratten, die alles ermordeten, was sich nicht durch die Flucht retten konnte."

Von Madras wird berichtet: „Die Zeichen wachsenden Wohlstandes können nicht mißverstanden werden. Wenn die Einwohner die Mauern ihrer Städte und Dörfer einreißen; wenn die ländliche Hütte weithin durch die Felder glänzt; wenn Kinder das Vieh auf die Weide treiben, und Mann und Frau furchtlos die Landstraße entlang auf entfernte Märkte gehen, so sind das gewiß ganz andere Zustände als die der Zeit, wo der Nyot mit dem Speer oder der Lintenflinte in der Hand seinen Acker pflügte; wo die Waare auf Büffeln von Dorf zu Dorf geschleppt wurde, gedeckt von Bewaffneten; wo niemand sein Capital in Grundeigenthum anzulegen wagte, weil Gewinn dieser Art nicht mit Bequemlichkeit versteckt werden konnte. Die beträchtlich erhöhte Fruchtbarkeit des Bodens, der zunehmende Handel, die verbesserten Bazars, der steigende Bodenwerth, sind alles sichere Zeichen, daß sich Capitalien ansammeln und daß die Lage des Volkes besser ist als früher."

Auch dem, der Zahlen als Beweise liebt, können wir dienen, und er kann die Aus- und Einfuhrtablelle als Barometer für den materiellen Wohlstand des Volkes nicht zurückweisen. Die Einfuhr von ostindischem Zucker und Syrup in England während der Jahre 1832—42 betrug im Durchschnitt jährlich 140,000 Centner, während der letzten zehn Jahre 1,368,000. Die Einfuhr von Rum ist in derselben Zeit von 233,000 auf 600,000 Gallonen, die an Kaffee von 2,358,000 auf 3,356,000 Pfd., die von Baumwolle von 58 auf 80 Millionen Pfd. gestiegen. So hat die Productionsfähigkeit gewonnen. Was die Consumtionsfähigkeit betrifft, so wurden 1833—34 an Baumwollenstückwaren in Kalkutta für 700,000 Pfund, 1834 für 2,950,000 Pfd. eingeführt. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1834—35 7,003,000 Pfd., 1851 aber 17,313,000 Pfd., also eine Zunahme von 140 Proc. Die Ausfuhren waren in derselben Zeit von 4,261,000 Pfd. auf 10,300,000 Pfd. gestiegen, eine Zunahme von 112 Proc., während die Zunahme in England, trotz seiner mit Recht gerühmten Landesblüthe, nur 66 Proc. betragen hat.

Die öffentlichen Arbeiten und Bauten in Ostindien sind ebenfalls ein Gegenstand, den die Widersacher der Compagnie zu beständigen Vorwürfen benutzen, und wo sie Vergleiche zum Vortheil der früheren Beherrscher des Landes anstellen. Allerdings glänzt die Compagnie nicht wie ihre Vorgänger durch die Erbauung prächtiger Moscheen und Mausoleen, großartiger Caravansereien und anderer Prachtbauten. Aber denjenigen, welche sagen, wenn die Engländer heute aus Ostindien vertrieben würden, würden sie keine Spuren einer einflücht-

vollen, und das Wohl des Landes im Auge habenden Regierung, keine großen Bauten zurücklassen, wegen denen die Bewohner Indiens ihrer dankbar gedenken würden, läßt sich unschwer durch Thatsachen antworten. Die große Nordstraße in Bengalen von Kalkutta bis Kurnaul (965 englische Meilen) ist in ihrer ganzen Länge macadamisirt und in vortrefflichem Zustande. Serais und Lebensmitteldepots sind in geeigneten Zwischenräumen erbaut, Wachhäuser alle zwei englische Meilen errichtet, und Patrouillen gehen Tag und Nacht. Die Sicherheit ist so groß, daß Kaufleute unter freiem Himmel übernachten, Raubanfälle gar nicht vorkommen, und selbst der Verlust durch Diebstähle nur auf 4 d. auf 100 Pfd. veranschlagt wird. Diese Straße wird jetzt bis Peshawur verlängert, und dadurch 1423 englische Meilen lang. Die Erbauungskosten sind 1000 Pfd. die englische Meile, die Reparaturkosten auf die ganze Länge 50,000 Pfd. jährlich. Der Gangeskanal zur Bewässerung der nördlichen Provinzen, der 1856 vollendet wird, hat mit seinen Nebenkanälen eine Länge von 840 englischen Meilen, und bewässert über $1\frac{1}{2}$ Mill. Acker Land. Die Kosten übersteigen $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterling. Die Wasserbauten am Colerum (Präsidentschaft Madras) haben 1 Mill. Acker hebaubar gemacht. Am Godavery werden in diesem Jahr noch Arbeiten beendigt, welche 3000 englische Quadratmeilen mit Wasser versorgen. Nach Vollendung sämtlicher jetzt in Bau befindlichen Kanalarbeiten werden in den Präsidentschaften Bengalen und Madras über 6 Mill. Acker bewässert sein. In den 12 Jahren von 1837 — 49 sind in sämtlichen vier Präsidentschaften für den Bau von Wegen, Kanälen, Reservoirs, Brücken, Dämmen u. s. w. im Durchschnitt jährlich 262,081 Pfd. ausgegeben worden, ungerechnet der Sträflingsarbeit, ein sehr bedeutender Posten, denn manchmal sind bis 13,000 Sträflinge bei den öffentlichen Bauten beschäftigt gewesen. Auch werden jetzt Eisenbahnen angelegt, und der elektrische Telegraph wird binnen kurzem Kalkutta, Madras, Bombay, Agra, Simla und Lahore miteinander verbinden.

Bei einem Einnahmehudget von 29 Millionen Pfd. Sterling erscheint die Ausgabe allerdings mäßig, und hier ist der wunde Fleck der Verwaltung Ostindiens, dessen Schuld aber weniger die Compagnie, als die heimische Regierung trägt. Die kostspieligen Kriege, die mit dem im rein englischen Interesse geführten Feldzug gegen Afghanistan begannen, und dem als politische Nothwendigkeit die Kriege gegen die Emirs von Sind, und die Scheiks im Pendschab folgten, haben die Finanzen der Compagnie gänzlich zerüttet. Im Jahre 1834 betrug die Schulden der Compagnie 34 Millionen Pfd. Sterling; jetzt sind sie auf 47 Millionen angewachsen. Das sind lediglich die Folgen des unglücklichen Afghanenkriegs. „In den sechs Jahren von 1834 bis 39 inclusive“, sagt ein officieller Bericht des Directorencollegiums „ehe die Folgen der Expedition nach Afghanistan recht fühlbar wurden, ergaben die Finanzen der Compagnie durchschnittlich einen jährlichen Ueberschuß von einer halben Million. In den nächsten

zehn Jahren von 1839—40 bis 1848—49, eine Periode, die in finanzieller Hinsicht als fortdauernde Kriegszeit betrachtet werden kann, und welche die Feldzüge von Afghanistan, Sind und Pendschab in sich schließt, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 15 Mill. Pfd., was für das Jahr ein Deficit von $1\frac{1}{2}$ Mill. ergibt.“ Aus einem andern Document erhellt, daß in dem Finanzjahr 1836—37 die Ausgaben der Compagnie für das Militär 6—7 Mill. betragen, während sie 1849—50 auf mehr als 10 Mill. stiegen. Auch hier muß nach einigen zuweilen Ostindien Lasten tragen, die eigentlich dem Mutterlande zukommen. Die Armee der ostindischen Compagnie ist 12,000 Mann europäische Truppen, und 250,000 Sepoys oder irreguläre stark; die Zahl der in Ostindien zu verwendenden Truppen ist durch Parlamentsbeschluß auf 20,000 Mann beschränkt, wenn die Compagnie selbst nicht mehr verlangt. Nun behaupten manche, da nur der Vorsitzende des Collegiums der Directoren zu bestimmen hat, wieviel königliche Truppen er in Indien für nothwendig hält, so habe man es seit einigen Jahren für gut befunden, die englische Armee dadurch auf einen stärkern Fuß, als das Parlament erlaubt, zu erhalten, daß man die Uebersahl von dem Vorsitzenden für Indien verlangen läßt, wo sie natürlich die Compagnie bezahlen muß. Gegenwärtig befinden sich nahe an 30,000 Mann königliche Truppen in Ostindien. Aber wenn diese Beschuldigung auch ungerecht ist, so steht doch soviel fest, daß die von dem Ministerium geleitete auswärtige Politik einzig Schuld an der finanziellen Zerrüttung trägt, und es ist ein glänzendes Zeugniß für die Nützlichkeit ministerieller Verantwortlichkeit und des parlamentarischen Systems überhaupt, daß nur in einem Regierungsfache, das sich durch verschiedene Verhältnisse der Controle des Parlaments so ganz entzieht, so große Mißbräuche vorkommen können. Das Deficit für das Finanzjahr 1850—51 betrug 678,709 Pfd. Im Jahr vorher war ein Ueberschuß gewesen, der erste seit 1836. Für das gegenwärtige Jahr kommen aber nun noch die Kosten des Birmanenkriegs hinzu, die alles zu innern Verbesserungen verfügbare Geld wieder verschlingen werden.

Außer der mangelhaften Verwendung öffentlicher Gelder zu Staatsbauten macht man der Compagnie noch zwei Hauptvorwürfe, ein den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechendes Besteuerungssystem und Vernachlässigung der sittlichen Erziehung des ostindischen Volkes. Gründlich auf beide Vorwürfe einzugehen, würde für unsere Zwecke zu weit führen, und wir haben hier nur folgendes zu bemerken. Die Steuern bestehen aus der Grundsteuer, der Steuer auf den Opiumbau und der Salzsteuer. Die Zölle sind unbedeutend. Philanthropen erhoben ein großes Geschrei, daß man dem armen Nyot noch sein Stückchen Land und sein Salz besteuert, aber auch Philanthropen werden zugeben, daß der Staat ohne Steuern nicht bestehen kann, und wie soll man eine Bevölkerung fassen, wo selbst der im bessern Verhältnisse lebende Landmann keine andere Kleidung kennt, als einen Streifen Baumwollenzeug um die Lenden, und

kein anderes Nahrungsmittel als ein paar Hände voll Reis, und dessen ganzer Reichthum im Ertrag seines Ackers besteht? Außerdem ist die Grundsteuer seit Jahrhunderten in Ostindien üblich, und der indische Landmann zahlt lieber eine lästige Steuer, die er gewohnt ist, als eine leichte, die ihm neu ist, so sehr hängt er am Alten. Eine neue Vertheilung scheint jedoch erforderlich zu sein. Die Salzsteuer beträgt nur $\frac{3}{4}$ d. auf das Pfd., also der jährliche Verbrauch zu 12 Pfd. gerechnet, 9 d. auf den Kopf, was gewiß nicht übertrieben ist, da alle andern Artikel ganz frei vom Zoll sind.

Für die Erziehung ist durch Schulen nicht wenig gethan worden, aber hier treten in der Indolenz der Eingebornen und in der Furcht der Hindus vor dem Umsichgreifen des Christenthums gewaltige Hindernisse entgegen. Die Hindukinder sind äußerst intelligent und fassen schneller als die Europäer; aber kaum reift das Kind zum Jüngling heran, so steht es sich von allen eutnervenden Einflüssen des indischen Lebens umgeben, die die geistigen Fähigkeiten und das sittliche Gefühl abstumpfen. Die Hulah und der Zenanah (der Harem) machen aus dem geistesfrischen Kinde bald einen brütenden Träumer, der nur noch im Sinnen-genuß schwelgen kann. Ganz ohne Frucht sind jedoch auch diese Bemühungen nicht geblieben. Größer noch sind die Siege, welche die europäische Gesittung über Aberglauben und Barbarei davongetragen hat. In den letzten zwanzig Jahren ist in dem Gebiete der Compagnie durch die Gesetzgebung, und in dem der benachbarten Fürsten durch den Einfluß der Compagnie die Sklaverei abgeschafft, so daß sie fast in ganz Indien aufgehört hat. Das Witwenverbrennen hat im Gebiete der Compagnie seit 1829 aufgehört, einheimische Fürsten folgten diesem Beispiele, und 1847 konnte Lord Hardinge sagen, daß es im ganzen Gebiete der Halbinsel bis nach Cashemir verboten sei. Bei den Nadschputen war die Ermordung der neugeborenen Kinder weiblichen Geschlechts feststehende Sitte. Noch 1843 wurde in Mirzup, einem der Nadschputenstaaten, kein einziges weibliches Kind am Leben gelassen; im Jahre 1850 wurden 1450 weibliche Kinder daselbst geboren und alle lebten noch am Schlusse des Jahres. Früher galt es bei den Nadschputen für eine Schande, weibliche Kinder zu haben, und man kann sich denken, welche Anstrengungen es gekostet hat, dieses Verbrechen bei ihnen auszurotten. Vor ungefähr zwanzig Jahren kam man den Thugs auf die Spur, gewerbsmäßigen Mördern aus religiösen Motiven, welche das ganze Land durchstreiften und viele Tausende ermordet haben. Sie sind jetzt bis auf den letzten Mann ausgerottet. Ostindien hat den Engländern eine Wohlthat zu verdanken, von der es früher keine Ahnung hatte, die Sicherheit und eine starke, stabile Regierung, und gegenwärtig bewirkt ein von einem Beamten unterschriebener Zettel, oder das Amtszeichen eines subalternen Dieners der Regierung mehr als früher ein Geschwader Reiter. Und alles dieses ist ein Werk des englischen Bürgerstandes, aus dem sämmtliche Beamte der Compagnie mit äußerst seltenen

Ausnahmen herkommen. Die Cadetten und Schreiber, die für den Militär- und Civildienst der Compagnie herangebildet werden, sind meistens Söhne der Londoner „Bourgeois“ oder des Kleinbürgers in den Provinzialstädten, der Pfarrer, Subalternofficiere &c., die dann in Ostindien von Stufe zu Stufe steigen, bis sie Provinzen, so groß wie ein europäisches Königreich, mit Einsicht und Energie verwalten. Aus solchem Stamm war von den ältern Größen Lord Clive, der als einfacher Schreiber nach Ostindien zog, und unter den neuern erwähnen wir nur die militärische Größe Rott, der sich nach dem unglücklichen Feldzuge nach Afghanistan, wo die englische Herrschaft in Ostindien am Rande des Untergangs zu stehen schien, durch die heldenmüthige Einnahme von Ghuzni auszeichnete, der Sohn eines Gastwirths in Wales ist, und Pollock, der nicht weniger dazu beitrug, um die britischen Waffen wieder zu Ehren zu bringen, war der Sohn eines Kleinräumers der City. Der Bürgerstand besitzt nicht blos die Tugend weiser Sparsamkeit und berechnender Vorsicht, er kann auch so gut Beispiele ritterlicher Tapferkeit und begeisternder Hingebung aufweisen, wie die Helden mit zwanzig Ahnen und Jahrhunderte alten Wappenschildern!

Die Charte der ostindischen Compagnie ist bis jetzt immer auf 20 Jahr erneuert worden, und da sie 1854 abläuft, hatte sich das eben in die Ferien gegangene Parlament mit der Erneuerung derselben zu befassen. Die Reformen, welche das Ministerium in seiner Bill vorgeschlagen hat, sind sehr mäßig, und im allgemeinen nennt man die Bill eine halbe Maßregel, und die unvollkommenste, welche das Ministerium in diese Session eingebracht hat. Das eine Gute hat sie jedoch, daß sie auf keine bestimmte Zahl Jahre erlassen ist, und daß daher Reformen zu jeder Zeit, wo man sie für nöthig findet, vorgenommen werden können. Der Einfluß der Actionäre auf die Wahl der Directoren ist beschränkt worden, indem sie nur noch 12 wählen, während die Regierung 6 ernennet, die mindestens 10 Jahre im Dienst der ostindischen Compagnie gestanden haben müssen. Das Patronat verlieren die Directoren ganz, und es kann in Zukunft jeder, der die nöthigen Prüfungen besteht, in die beiden Colleges der Compagnie, Addiscombe und Haileybury eintreten, um sich daselbst für den Militär- oder Civildienst der Compagnie auszubilden. Der Generalstatthalter hört auf, zugleich Statthalter von Bengalen zu sein, und es wird ein Vicesatthalter zu diesem Amt ernannt; außerdem wird eine neue Präsidentschaft am Indus errichtet. Als gesetzgebende Behörde ist ein gesetzgebender Rath aus zwölf Mitgliedern vorgeschlagen. Der Statthalter jeder Präsidentschaft, und der Vicesatthalter jeder Vicesatthaltertschaft senden dazu ein Mitglied des Civildienstes ihrer Provinz, der Generalstatthalter ernennet zwei, und der Oberrichter des königlichen Gerichtshofes und ein anderer Richter derselben Behörde sind ebenfalls Mitglieder. Diesem Rathe liegt die gesetzgebende Function ob, und der Statthalter hat gegen seine Beschlüsse das Recht eines Veto. Einige Verände-

rungen in dem Justizwesen sind für festländische Leser unerheblich. Der Hauptbeschwerde, der doppelten Regierung durch das Directorencollegium und den Präsidenten des Centralamtes, wird nicht abgeholfen, und es bleibt dem Parlament kein andres Mittel übrig, als Sir Ch. Wood und seine Nachfolger beim Worte zu nehmen, und sie wirklich für alles, was in Ostindien Unrechtes geschieht, zur Verantwortung zu ziehen.

Geschichten, wie man sie in Bosnien erzählt.

2.

Eine Drachme Zunge.

Omer ward täglich von seinem Vater gescholten und ermahnt, daß er sich zu einem Handwerk bequeme und sich der Tamburica¹⁾ und des Flanirens in den Gassen von Sarajevo entschlage. — „Du bist jung, mein lieber Sohn, wir, deine Eltern, sind alt und können nicht mehr arbeiten. Wer soll uns denn ernähren, wenn du es nicht thust?“

Omer aber kümmerte sich um diese Ermahnungen ebensowenig als um ein Gewerbe. Er war in ganz Sarajevo wohlbekannt als Kolododja²⁾ aller Flauneure. Von Haus zu Haus, von Fenster zu Fenster vagiren war sein ganzes Tagewerk. Jedermann sah ein, daß Omer noch nicht reif zum Heirathen sei; nicht so sehr seiner Jugend als vielmehr seiner leeren Tasche wegen. Jedermann hielt dafür, Omer sei von einem bösen Dämon oder gar vom Teufel besessen, daß er nur herumvagabundire. Schande und Spott trafen nicht ihn allein, sie fielen auch auf die betrübten Eltern zurück. Kummer und Gram über den ungerathenen Sohn zerschnitten ihren Lebensfaden; sie starben.

Omer war nun der älteste von vier Waisen im leeren, baufälligen Elternhause. Er hatte zwar längst gewünscht, von den Eltern ganz ungehindert, frank und frei seinem thörichten Wandel fröhnen zu können, bald aber fühlte er, wie es ohne Eltern geht, wenn alle Last auf den eigenen Nacken drückt. „Wer wird für mich spinnen, wer weben, wer das Haus rein erhalten? Ich muß meinen leichtfertigen Wandel aufgeben.“ So philosophirte Omer und sprach: „Her mit der bulgarischen Tamburica! Es geht nicht anders, ich muß heirathen!“ Er knöpfte die Tamburica unter den Rock und ging zum Fenster der schönen Mejra.

Es war Abend, als Omer unter Mejras Fenster trat. Drinnen brannte Licht und aus der Stube heraus ließ sich ein leises Flüstern vernehmen. Omer klopfte an das Fenster, das Geflüster verstummte; er begann zur Tamburica zu